

Versuch über Versionen der Macht: Herrschaft, Gewalt, Zwang und Einfluss

Georg Lohmann

I. VORBEMERKUNG

Wer über »Macht« nachdenkt, gerät in ein Gestrüpp von familienähnlichen Begriffen. Mal ist Macht Herrschaft, mal Gewalt, mal Zwang oder Einfluss. Historisch haben sich Bedeutungen, Zu- und Unterordnungen dieser Begriffsmischpoke immer gewandelt, die guten Begriffs- und Ideengeschichten zehren davon.

Ich will, in der Tradition explorativer Essays, einen Vorschlag skizzieren, wie man die Bedeutungen dieser Begriffe für die Gegenwart verstehen kann, aber nicht muss! Die schlanke Form des Essays gibt mir dabei die Möglichkeiten, (fast) ohne die sonst notwendigen Literaturnachweise und ohne ausführliche Auseinandersetzungen mit historischen Vorläufern, gegenwärtigen Mitläufern und zukünftigen Gewinnern dieses Begriffsklärungswettbewerbs meine Bahnen zu ziehen. Dabei konzentriere ich mich auf die Verwendung dieser Begriffe in sozio-politischen Kontexten. Wenn damit gegenwärtige Machtphänomene besser zu verstehen sind, ist ein Ziel meiner Überlegungen erreicht; dass dabei mehr Fragen offen bleiben als beantwortet werden, ist in der Philosophie so üblich.

II. WAS IST »MACHT«?

Beginnen will ich mit einem Verständnis von »Macht« als Oberbegriff für eine Reihe von Begriffen (Herrschaft, Gewalt, Zwang, Einfluss), die sich als Weisen der Machtausübung verstehen lassen. Dafür freilich muss ich zunächst angeben, was ich denn unter »Macht« verstehe.

Relationale Macht. Ganz allgemein verstehe ich unter »Macht« das Vermögen von X, auf etwas zu wirken. Macht ist also ein relationaler Begriff. In diesem ganz allgemeinen Sinne könnte auch die Natur, z.B. ein Erdbeben, Macht auf eine Stadt (z.B. Lissabon) und die in ihr lebenden Menschen ausüben. Ich will mich im Folgenden auf die Machtrelationen konzentrieren, in denen es um Relationen zwischen Menschen geht. In diesen Fällen haben wir paradigmatisch eine Instanz/Person (A), die Macht hat und ausübt, und zumindest eine Person (B), auf die Macht wirkt.

Macht (als Relation zwischen Personen) setzt immer Freiheit der Beteiligten voraus. Personen sind durch Körper, Geist und (Um-)Welt bestimmt. Frei sind sie, weil sie als Menschen Gründe abwägen können und überlegend sich selbst bestimmen *können*.¹ Wir sprechen a) von negativer Freiheit, wenn sie nicht durch andere/s daran gehindert werden, zu tun, was sie wollen, und von positiver Freiheit, wenn sie b) die Fähigkeiten und c) die Gelegenheiten haben, zu tun, was sie wollen.² Damit können wir ein erstes, nun auf Personen bezogenes Begriffsverständnis vorschlagen: Macht ist eine Relation zwischen Menschen, die sich aufgrund ihrer Freiheit so oder so zu der Machtrelation verhalten können. Diese selbst erscheint als das Vermögen (von A), auf andere (B) zu wirken oder sie zu bestimmen.

Ergänzende Bemerkungen. Wirkungen *können* Bewegungen in Raum und Zeit sein. Als räumliche hat jede Machtausübung einen Ort und eine Richtung. Als zeitliche ist sie immer eine auf Zukunft gerichtete Wirkung. In beiden Hinsichten ist Machtausübung daher beschränkt: Sofern sie raumzeitlich situiert ist, kann sie nicht ortlos sein und zeitlich nicht rückwärts wirken. Sie kann als gerichtete gelingen, wenn sie ihr Ziel erreicht, oder misslingen, wenn sie ihr Ziel nicht erreicht. Normalerweise nimmt man dabei an, dass die Person, die Macht ausübt, das Ziel der Wirkung festlegt. Faktisch aber können angestrebtes Ziel und erreichte Wirkungen auseinanderfallen oder lassen sich wegen der Komplexität von Zielbestimmungen und Nebenwirkungen nicht mehr aufeinander abbilden. Personenrelative Machtbeziehungen scheinen sich dann in die unpersönliche »Macht der Verhältnisse« zu wandeln. Um die personenrelative Machtvor-

1 | Diese These, von Aristoteles bis zu Peter Bieri gut begründet, impliziert natürlich nicht, dass Menschen immer frei *sind*.

2 | Ich folge hier einem Vorschlag von Ernst Tugendhat, der mir sehr viel klarer erscheint als der sonst fast immer zitierte Vorschlag von Isaiah Berlin.

stellung zu stützen oder beizubehalten, wird daher häufig eine symbolische, repräsentierende Subjektivität unterstellt, auch wenn es sich offenbar um eine machtausübende, aber unpersönliche Instanz handelt.

Unpersönliches Machtgeschehen. Vor diesem Hintergrund kann man nun fragen, was man unter unpersönlichen Machtrelationen und Machtausübungen verstehen kann. Wenn Machtwirkungen ein reines, unpersönliches Machtgeschehen »sind« oder als solche erscheinen, wenn sich also im Machthaben, Machtausüben und Machterleiden oder -erfahren nicht Momente von Freiheit ausmachen lassen, so wandelt sich Macht zu einer (quasi-)naturhaften Kraftentfaltung (Potenz) und erscheint wie die Wirkungen kausaler Naturprozesse oder als Schicksalsmacht.

Macht kann im Verborgenen wirken, sie bleibt dann unsichtbar und wirkt »ideologisch« oder ihr wird eine mystische/magische/jenseitige Machtpotenz zugeschrieben. Wir werden später fragen können, ob das durch Vorbestimmung der (Handlungs-)Verhältnisse und -situationen geschieht, und ob man diese Wirkung besser als Weisen von Einfluss oder Zwang oder als »strukturelle Herrschaft« oder »strukturelle Gewalt« verstehen kann. Festzuhalten ist auch, dass dieser (»endliche«) Machtbegriff sich unterscheidet von der Allmacht Gottes, denn das müsste, wenn man ihn denken könnte, ein anderer Machtbegriff sein.

Machtsteigerung und Ohnmacht. Wirkungen sind qualitativ und quantitativ bestimmt und können graduiert werden. Machtwirkungen sind daher als konkrete graduell. Macht ist somit nicht nur relational, sie ist auch graduell: Der Grad oder die Größe der Macht bestimmen sich nach dem Widerstand, den das Andere oder die Anderen der Wirkung der Macht entgegensetzen oder entgegensetzen können und der überwunden wird. Macht ist deshalb, dem Grad oder der Größe ihres Vermögens nach, von etwas anderem abhängig: sie ist, nur auf sich bezogen, leer und ohnmächtig. Macht, die nicht wirken kann, ist Ohnmacht. Macht, die nicht ausgeübt wird, aber ausgeübt werden könnte, ist potente, gesteigerte Macht; Macht ist intern daher als steigerbar zu verstehen. Von sich aus scheint sie keine Grenze der Machtausübung zu kennen.

Man kann daher in Bezug auf die machthabende oder -ausübende Instanz fragen: Woher kommt diese Macht und wie wird sie ausgeübt und begrenzt? Und in Bezug auf die Gegenseite: Warum wirkt Macht und wie wirkt sie? Die Antworten auf diese Fragen machen die Ambivalenz von Macht deutlich. Um diese Fragen besser beantworten zu können, will ich »Macht« durch die Weisen weiterbestimmen, wie sie wirkt.

III. WEISEN DER MACHTAUSÜBUNG: HERRSCHAFT, GEWALT, ZWANG, EINFLUSS

Der Form des Essays entsprechend will ich zunächst die Begriffe erläutern, mit denen ich dann arbeite. Freilich kann man über jeden dieser »Unter«-begriffe eine längere Abhandlung schreiben; ich beginne aber mit Kurzdefinitionen, die zunächst nur angeben wollen, wie ich die Begriffe zugespitzt verstehen und voneinander als Weisen der Machtausübung unterscheiden will. Das mag in einigen Fällen als zu eng und angesichts der Komplexität dieser Begriffe auch als zu riskant erscheinen; zudem gibt es hierzu eine ganze Reihe von gelungenen, überzeugenden und wirkmächtigen Vorschlägen (von Aristoteles beginnend bis Max Weber und Hannah Arendt, zudem Lexikonartikel und neuere begriffsklärende Arbeiten, z.B. von Thomas Wartenberg und Kurt Röttgers), auf die ich aber hier nicht eingehen kann. Ich muss es daher den jeweiligen Kennern überlassen, mir Ignoranz, Fehlinterpretation oder schlichte Wiederholung vorzuwerfen und kann nur hoffen, dass die Leserin im Verfolgen der versuchten Überlegungen den zunehmend komplexen Charakter dieser Begriffsfamilie verstehen kann.

Ich schlage daher vor, als Weisen der Machtausübung unter

- *Herrschaft*: die Chance, den Willen anderer durch zu *legitimierende Über- und Unterordnung* zu bestimmen, unter
- *Gewalt*: das Mittel, andere über *Einwirkungen auf (ihren) Körper* zu bestimmen, unter
- *Zwang*: die Möglichkeit, andere über *Einwirkungen auf ihre Situation* zu bestimmen, unter
- *Einfluss*: die Chance, andere durch *Überreden oder Überzeugen in ihrem Wollen* zu bestimmen, zu verstehen.

Ob es neben diesen Vermittlungen der Macht(-ausübung) auch noch eine Machtwirkung »an sich« geben kann, ob Macht direkt, unvermittelt, wirken kann (z.B. als »Macht der Verhältnisse« oder »Macht als Medium«) sind interessante Fragen, die ich aber an dieser Stelle nicht beantworten kann.

Kommunikatives und Nicht-Kommunikatives. Herrschaft und Einfluss können als Machtausübung nur kommunikativ, Gewalt und Zwang kön-

nen *von Haus aus* nicht-kommunikativ praktiziert werden; Gewalt kann auch stumm ausgeübt werden (Reemtsma).

Eine *Nachbemerkung zur Historie*: Bei den Griechen war die politische (egalitäre) Macht der Polisbürger von der (unterordnenden) Herrschaft des oikos (Haushalts) getrennt. Hatte die politische Polismacht Züge von Herrschaft, war sie defizitär oder illegitim. In der Moderne mutiert politische Macht selbst zu legitimen Weisen von Herrschaft: von der vor Gott legitimierten, autoritären Königs-Macht über die Untertanen bis zur durch Recht und Verfassung gezähmten Demokratie freier und gleicher Bürger. Im Folgenden soll es um die Machtausübung in diesen historisch späten demokratischen Verhältnissen gehen. In ihnen wird jede Machtausübung von der Legitimität der Herrschaft abhängig. Ich will zunächst eine Kurzcharakteristik dieser Machtversionen geben und beziehe mich dabei aber auf die gegenwärtige, moderne Demokratie.

IV. MACHT DURCH HERRSCHAFT – MACHT ALS HERRSCHAFT?

Herrschaft vollzieht sich als Über- und Unterordnung: A befiehlt – B gehorcht. Auf Seiten von A wird eine Legitimation zu Befehlen, auf Seiten von B ein Legitimitätsglaube unterstellt (frei nach Max Weber). Legitime Herrschaft gilt als gerecht, illegitime als ungerecht. Die Ausübung von Herrschaft hängt daher von der Tragfähigkeit/Rechtfertigbarkeit dieser Legitimationen ab. Deshalb erschien Demo-kratie (Herrschaft des Volkes) den Alten (bis zu Kant) als illegitime Machtausübung des Plebs (Volksmenge), weil sie darin einen Verstoß gegen die legitimierende (bürgerliche) Gleichheit sahen. Die moderne Lösung zur Rechtfertigung demokratischer Macht ist seit Rousseau die »allgemeine Selbstgesetzgebung«, in der eine kollektive Autonomie, in der jeder Bürger in der gleichen Weise Herrscher und Beherrscher, Bestimmender und Bestimmter sein kann, mit der individuellen Autonomie im Rahmen einer Republik³ verbunden wird.

3 | Ich verwende »Republik« in diesem auf Rousseau und Kant zurückgehenden Sinne, und halte die »neueste« Bestimmung von »Republik« als Freiheit von Herrschaft (Quentin Skinner, Philip Noel Pettit) für eine erstaunlich einseitige Version negativer Freiheit.

Dadurch wird der Ausübungsmodus von Macht als Herrschaft dem Entstehungsmodus *politischer* Macht angeglichen. Politische Macht entsteht nicht aus Gewalt, sondern aus der freien, gemeinsamen Übereinkunft der Bürger (frei nach Hannah Arendt und Jürgen Habermas). In Bezug auf die Legitimität ist dieses republikanische Modell nicht zu steigern. Da niemand sich selbst Unrecht antun kann, und jeder nur dem gehorcht, was er selbst bestimmt hat, sind alle einstimmigen Beschlüsse *per se* gerecht – vorausgesetzt, wir haben keine externen, sonst noch zu beachtenden Maßstäbe.

Aber politische Macht ist nicht einfach freiwillige Übereinstimmung freier und gleicher Bürger, denn dann wäre sie so etwas wie eine »freie Assoziation«, in der jeder unmittelbar will, was auch alle anderen wollen: Macht als wechselseitige Herrschaftsausübung wäre hier nicht notwendig. Und wäre jede Bürgerperson mit allen anderen zusammen dabei tugendhaft, dann wäre diese Tugendrepublik (Kants »ethisch gemeines Wesen«) ein seltenes und auch wohl unerreichbares Ideal, bei dem zu fragen wäre, was unter der Macht der Vernunft oder der Tugend, die hier allein wirken sollten, noch zu verstehen wäre.

Politische Macht *kann* zwar unmittelbar aus ihrem Entstehungskontext heraus wirken, z.B. in revolutionären Aktionen, dauerhaft und institutionell wird sie aber erst durch Recht. Dafür gibt es nicht nur pragmatische, sondern auch normative Gründe, weil nicht alle jederzeit das tun, was sie selbst bestimmt haben. Und weil es, wenn es nicht publik wird, für den einen vorteilhaft sein kann, wenn nur alle anderen sich an die verabredeten oder moralischen Regeln halten, er selbst aber nicht. Um also moralische Trittbrettfahrerei zu erschweren und eine weitgehende Gleichheit zwischen Befehlen und Gehorchen, zwischen Bestimmen und Bestimmten zu sichern und dauerhaft erwartbar zu machen, wird die allgemeine Selbstbestimmung rechtlich geregelt – durch Verfassungsgebung, Herrschaft des Rechts und Rechtsstaat.

Verfassung und Herrschaft des Rechts. Moderne politische Macht entsteht, genetisch gesehen, durch die anonymen und anarchischen Prozesse der öffentlichen Meinungsbildung, und hat als Ort ihrer Legitimierung letztlich ebenfalls nur diese Meinungsbildungsprozesse. Dabei ist es dann eine weitere, strittig diskutierte Frage, inwiefern diese Prozesse deliberativ und an der Vernunft orientiert sein sollten (das ist die These von Jürgen Habermas). Die Meinungsbildungsprozesse müssen aber zu Prozessen der gemeinsamen Willensbildungen fortgeführt werden, und

das geschieht im institutionellen Rahmen von Verfassungen und unter der Herrschaft des Rechts (*rule of law*). Dabei ist das Recht für die Organisation und normative Regelung der öffentlichen Meinungs- und Willensbildungsprozesse nicht eine nachträgliche oder zusätzliche rechtliche Formung, sondern in modernen Demokratien beschließen die Bürger, ihre politischen Selbstbestimmungen als Bürger im Medium des Rechts und unter der Herrschaft des Rechts zu institutionalisieren. Normalerweise geschieht das durch eine (revolutionäre) Verfassungsgebung, aber es gibt auch Länder (wie England), in denen die Herrschaft des Rechts sich in revolutionären Prozessen historisch ohne eine explizite Verfassung entwickelt hat. Moderne Verfassungen sind Rechtsverfassungen, in denen die individuellen Rechte der Bürger zugleich mit universellen Menschenrechten deklariert werden und durch Gewaltenteilung, Organisationsregelungen und unabhängige Gerichte gesichert werden. Im Unterschied zu häufig einseitigen Interpretationen vom *rule of law* als *rule by law* sind in einem *demokratischen Rechtsstaat* Rechtssetzung und Rechtsanwendung demokratisch bestimmt und kontrolliert. Historisch sind die Beziehungen zwischen Verfassung, Rechtsstaat und Demokratie oft spannungsreicher als hier angedeutet verlaufen, doch scheinen die Entwicklungen nach dem Zweiten Weltkrieg einen weltweiten, wenn auch prekären und nicht überall realisierten, normativen Konsens zu Wege gebracht zu haben, nach dem politische Macht nur dann legitim wirken kann, wenn sie in den Bahnen demokratischer, rechtsstaatlicher Herrschaft ausgeübt wird. Das, zumindest implizit, fordern die weltweit akzeptierten Menschenrechte.

Dabei agieren die Einzelnen als Bürger, denen subjektive Rechte (Bürger- und Menschenrechte) zugeschrieben sind, die ihnen gleiche rechtliche Kompetenzen bei der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung, gleichen rechtlichen Schutz ihrer Freiheiten und gleiche rechtliche Gewährleistung ihrer Ansprüche auf ein würdevolles Leben sichern. Die öffentliche Meinungsbildung kann im öffentlichen Streit auch inhaltliche Wertorientierungen formulieren, die als besondere Ordnungs- und Sicherheitsvorstellungen, als Gemeinwohlkonzeptionen und abstrakter als soziale Gerechtigkeit und/oder Solidarität die rechtsstaatliche Entwicklung weiter bestimmen und die Legitimitätsstandards weiter konkretisieren können. Herausgefordert werden solche normativen »Verdichtungen« durch entgegenwirkende Prozesse der Ökonomisierung und liberalistischen Deregulation, die gegenwärtig durch Globalisierung und

durch die »Macht« des Finanzkapitals mit verursacht werden. Ich werde am Schluss meiner Betrachtungen auf diese Herausforderungen zumindest noch hinweisen.

Zuvor aber will ich die Weisen der demokratisch rechtsstaatlichen Machtausübung weiter konkretisieren. Dem Recht ist eigentümlich, dass es Rechtsbefolgung nötigenfalls durch Zwang und Gewalt sichern kann. Die rechtlich geregelte, demokratische Machtausübung ist also, in bestimmten Fällen, auf Zwang und Gewalt angewiesen.

V. DEMOKRATISCHE MACHTAUSÜBUNG DURCH GEWALT

Ich wähle bewusst einen *engen Begriff* und verstehe unter »Gewalt« Einwirkungen von A auf den Körper einer Person B, die verletzend oder zerstörend wirken, um die *Fähigkeiten* von B, sich zu bestimmen, zu beeinträchtigen. Voraussetzung für diese Auffassung von »Gewalt« ist eine moderne Bewertung des Körpers einer Person: Mit Hegel kann man sagen, dass es ein Kennzeichen der Moderne ist, dass mein Körper mir gehört und dass ihm angetane Gewalt mir angetane Gewalt ist. Daraus folgt die Forderung der Unverletzbarkeit des Körpers und die Abwertung aller verletzenden Gewalt (*violence*). Paradigmatisch verletzt daher Gewalt gegen den Körper einer anderen Person deren Freiheit im obigen, negativen Sinn.

Aber: Stimmt B einer Gewalteinwirkung zu, ist die Gewalt legitim (z.B. beim Zahnarzt). Stimmt B nicht zu, hängt die Legitimität der Gewaltausübung von der Rechtfertigung ab, die A geben kann. Im demokratischen Rechtsstaat gilt dazu grundlegend zunächst ein staatliches Gewaltmonopol. Im Standardfall legitimer rechtsstaatlicher Gewaltanwendung kann dann gesagt werden: B hat selbst zugestimmt, dass in Fällen von X, wenn eine Person Gesetze nicht befolgt, Gewalt angewendet werden darf. Aber wenn es strittig ist? Der Modus der rechtsstaatlichen Gewaltanwendung, um demokratische Macht auszuüben und das Recht nötigenfalls durchzusetzen, ist daher grundsätzlich prekär und erfordert, um legitim sein zu können, zuvorderst eine gesetzliche Bestimmung und die Beachtung der gleichen Rechte aller anderen, dann aber auch besondere, rechtlich geregelte Vorkehrungen, z.B. Zweck- und Verhältnismäßigkeit, rechtliche Überprüfbarkeit und damit Öffentlichkeit. Illegitime Gewalt geschieht daher zumeist nicht-öffentlich im Verborgenen,

und das Öffentlichmachen von Gewaltanwendungen ist oftmals der erste Schritt der Überprüfung ihres Legitimitätsanspruchs.

Gewalt kann viel bewirken, aber nicht alles: Sie kann Bewegungen und äußeres Verhalten lenken oder verhindern, aber an sich nicht innere Einstellungen verändern. Politische Macht versucht daher, die Wirkung von Gewaltanwendung zu steigern, indem sie Gewalt androht und dadurch Furcht und Angst erzeugt. Auch diese psychischen Reaktionen haben noch ein körperliches Substrat, und insofern zielt auch hier Gewaltanwendung auf den Körper, aber nun wird der ganze Mensch in seiner Leiblichkeit erfasst und intern, durch Gefühle und hervorgerufene Volitionen, bestimmt. Äußere (zerstörerische) Gewaltanwendung *kann* daher durchaus innere psychische Verletzungen hervorrufen, und manchmal ist es gerade das, was beabsichtigt ist. Das kann bis zur Entwürdigung der Person gesteigert werden, die sich dann der Gewalterfahrung *machtlos* ausgesetzt und in ihrer Würde verletzt sieht. In diesen Fällen aber wird man, mit Berufung auf die Menschenrechte, von einer illegitimen Machtausübung sprechen müssen. Zudem verbindet oder vermischt sich hier die Gewaltanwendung mit Weisen von Zwang und Einfluss.

VI. (DEMOKRATISCHE) MACHTAUSÜBUNG DURCH ZWANG

Wir hatten *Zwang* als den Modus verstanden, andere über Einwirkungen auf ihre Situation, auf ihre *Gelegenheiten*, x zu tun, zu bestimmen. Insofern betrifft Zwang die Einschränkung nicht nur der negativen, sondern auch der positiven Freiheiten (im obigen Sinne). Wenn A eine andere Person B in einen Raum einsperrt, wendet A keine Gewalt an, sondern zwingt B und schränkt ihre Bewegungsfreiheit ein. Zwang ist Machtausübung ohne Gewalt, und deshalb oftmals der Gewaltanwendung in der Zielerreichung überlegen. Er kann aber mit Gewaltanwendung verbunden werden, um effektiver zu wirken, z.B. indem B mit Gewalt in einen Raum gebracht wird, in den sie dann eingesperrt wird. Zwang wirkt, auch wenn B glaubt, sich frei zu bestimmen oder sich, im eingeschränkten Raum, begrenzt frei bestimmen kann.

Durch Zwang werden Handlungssituationen vorbestimmt oder eingeschränkt, die dann das Verhalten von B, d.h. ihre positiven Freiheiten, einschränken. Zwang kann durch Einschränkungen der Gelegenheiten, sich frei zu bestimmen, aber auch durch Vorenthaltung von Mitteln, sei-

ne Fähigkeiten zu gebrauchen, ausgeübt werden. So kann Zwang explizit durch Regeln, z.B. Verkehrsregeln, gesetzt werden; aber auch die Nichtbereitstellung von Verkehrsmitteln, ohne dass äußere Gewalt angewendet wird, kann B zwingen, sich anders, als sie »eigentlich« will, zu verhalten.

Der Verursacher der Machtausübung durch Zwang muss nicht immer sichtbar sein, auch traditionelle Konventionen zwingen. Zwang kann durch abstrakte »Verhältnisse« wirken, die die Intention der Machtausübung nicht offenlegen. In dieser Hinsicht sind besonders die Möglichkeiten politischer Machtausübung relevant, in denen Zwang so gestaltet wird, dass er sich mit Einfluss verbindet und dann als »innerer Zwang« die Wahrnehmung von Gelegenheiten mindert und verunmöglicht. Wie wir noch sehen werden, wirkt Zwang hier durch Überreden (nicht Überzeugen). Machtausübung durch Zwang ist daher ein weitaus komplexeres Geschehen, als hier ausgeführt werden kann. Ich beschränke mich auf einige Ausführungen zu demokratisch legitimen Zwang.

Demokratisch legitimer Zwang benötigt Offenlegung und Kontrolle der Zwangsmechanismen. Er wird in der Regel durch »gute« Ziele (Gemeinwohl, Umweltschutz, Sicherheit etc.), die die Rechtsgemeinschaft sich gegeben oder definiert hat, gerechtfertigt werden. Zudem darf er die Normen der Rechtsgleichheit, des Diskriminierungsverbots, des Willkürverbots etc. nicht verletzen. Schließlich darf nicht die Würde der Person verletzt werden, sodass bestimmte Zwangsmaßnahmen (wie z.B. lebenslange Haft) nicht erlaubt sind. Aber auch hier gilt: Es scheint keine vorab eindeutig bestimmbar, absoluten Grenzen legitimen Zwangs zu geben (auch wenn im deutschen Grundgesetz die Untastbarkeit der Würde eine solche absolute Schranke darstellt) und allgemeine Prinzipien müssen jeweils situationsspezifisch angewendet und bewertet werden.

Aktuell ist schließlich die Rede von der »Herrschaft der Verhältnisse«, die einen abstrakten Zwang ausüben, der auch als »Systemzwang« verstanden wird. Häufig wird dann eine »Alternativlosigkeit« behauptet, die einen situativen Zwang darstellt, nur noch eine Möglichkeit realisieren zu können, d.h. gerade keine Alternative mehr zu haben. Suggestiert wird dabei eine anonyme Machtausübung oder Naturgesetzlichkeit, die sich oft als ideologische Verschleierungen anders bestimmter Herrschaftsverhältnisse mit asymmetrischen Relationen nachweisen und kritisieren lassen. Insbesondere, wenn transnationale und internationale Beziehungen und globalisierte Wirtschaftsprozesse im Spiel sind, sind solche, angeblich nichtvermeidbaren oder »naturgemäßen« Zwangssituationen skept-

tisch zu betrachten und sollten durch transnationale Anstrengungen, eine demokratische Kontrolle und Rechtssetzung wiederzugewinnen, bekämpft werden.

VII. MACHTAUSÜBUNG DURCH EINFLUSS

Wir hatten *Einfluss* definiert als die Chance, andere durch Überreden oder Überzeugen in ihrem Wollen zu bestimmen. Einfluss wirkt daher kommunikativ, in der Regel durch öffentliche Verständigungsprozesse (sprachlicher oder nichtsprachlicher Art) zwischen Menschen, indem er Beweggründe (Motive) und Rechtfertigungsgründe »schafft«, die B in ihrem Wollen bestimmen. Philosophisch gesehen gibt es einen Dauerstreit darüber, was als Beweggrund, was als Rechtfertigungsgrund anzusehen ist, und wie die Differenz zwischen Überreden (als Geben von subjektiven Beweggründen) und Überzeugen (als Geben von objektiven Rechtfertigungsgründen) zu bestimmen und zu verteidigen ist. Manipulativer Einfluss stützt sich auf Überredung und wirkt durch Motive, die B zwar aktuell akzeptiert hat, die aber langfristig nicht gerechtfertigt werden können. Deshalb darf eine legitimierbare demokratische Machtausübung auf die Differenz zwischen Überreden und Überzeugen nicht verzichten, auch wenn es im Einzelnen und Konkreten schwer sein kann, sie nachzuweisen oder zu beachten. Sie schlägt sich nieder in der Differenz zwischen Meinungen, bei denen offen ist, ob sie einen bloß subjektiven oder auch objektiven Gehalt haben, und Überzeugungen, deren Gehalte überprüfbar wahr oder richtig sind.

Einfluss ist in zweierlei Weise auf politische Macht bezogen: Einmal charakterisiert sie den *Entstehungsmechanismus* politischer Macht, weil diese letztlich, im Medium der Öffentlichkeit, auf der Verständigung der Bürger über gemeinsame, handlungsrelevante Überzeugungen und Meinungen gründet. Zweitens aber ist Einfluss auch *Medium der Machtausübung*, und verbindet sich mit dem Legitimationsanspruch von Macht, indem es den Willen von B durch als legitim angesehene Motive und Gründe bestimmt. Sieht man Verfassungsgebung als einen permanenten Prozess an (wie z.B. Jürgen Habermas), kann man auch sagen, demokratische öffentliche Einflussnahme verbindet die Weisen demokratischer Machtausübung mit dem Entstehungskontext demokratisch politischer Macht. In beiden Hinsichten sind die Differenzen zwischen Meinungen

und wahren sowie gerechtfertigten Überzeugungen unaufhebbar, und deshalb ist politische Macht als das Vermögen, auf andere zu wirken, auch als demokratische Herrschaft immer problematisch, kritikoffen oder ambivalent.

Entgrenzung und Totalisierung von Macht durch Einfluss. Machtausübung durch Einfluss kann die zeitlichen Limitierungen und Situierungen von Machtausübung verändern und erweitern: Normalerweise wirkt Macht von einem gegenwärtigen Zeitpunkt (in Raum und Zeit) auf eine offene Zukunft. Einfluss können aber sowohl etwas Vergangenes und Nichtanwesendes (z.B. Traditionen) wie auch etwas Zukünftiges (z.B. utopische Vorstellungen) haben, weil sie jeweils symbolisch als gegenwärtig wirkend verstanden werden können. Aber auch hier gilt: Rückwärtswirken, z.B. etwas ungeschehen machen, geht nicht! Wohl aber kann Einfluss etwas vergessen machen, kann sich mit einem Zwang zum Verdrängen und Vergessen verbinden, indem materiale und immaterielle Erinnerungen und Denkmäler weggeräumt und aus den typischen, öffentlichen Wahrnehmungssituationen verbannt werden.

Einfluss kann effektiver sein als Gewalt oder Zwang, weil er direkt das Wollen von B bestimmt. Dabei kann prinzipiell alles Mögliche als Einfluss Macht ausüben: Wir sprechen von der Macht der Schönheit, der Musik, der Religion; wir räumen dem Idol und dem Popstar, bestimmten Sportarten, Ticks und Tricks etc. Bestimmungsmacht ein, weil sie Einfluss haben, indem sie Beweg- und Rechtfertigungsgründe zur Willensbestimmung liefern oder zum Ausdruck bringen. Freilich, ob B dann diesen Motiven und Gründen folgt, ist nicht schon automatisch durch den (Macht-)Einfluss (oder Zwang, Gewalt und auch Herrschaft) entschieden, sondern von der prinzipiellen Freiheit des Menschen und seinem beanspruchten und gewährtem Freiheitsraum abhängig. Auch hier bleibt Machtausübung daher eine relationale Beziehung, in der die eine Seite nicht total und vollständig die andere Seite determinieren kann. Das heißt freilich nicht, dass es nicht Versuche totalitärer Machtausübung geben kann, gab und gibt, in denen besonders tiefgreifende und gegebenenfalls manipulative Einflussmacht, durch die die Gesinnung der Menschen einer bestimmten Herrschaft angepasst wird, den Totalitätsanspruch absichert und durchsetzen soll.

Demokratisch legitimer Einfluss. Gegen die Versuche totalitärer Einflussnahme wappnet sich demokratisch legitimer Einfluss durch eine Reihe von Vorkehrungen, die rechtlich verfasst und reguliert werden.

Zunächst einmal läuft Einfluss über die Vernetzungen und Medien der bürgerlichen Öffentlichkeit und kann idealerweise als eine öffentliche Selbstbeeinflussung der Staatsbürger, resp. aller beteiligter und betroffener Menschen verstanden werden. Die Pfade öffentlicher Meinungs- und Willensbildungen sind dabei, wie oben angeführt, durch Verfassung und (partikulare) Bürger- und (universelle) Menschenrechte geregelt. Insbesondere wird versucht, auf der deklarierten Basis der prinzipiellen Gleichwertigkeit aller Menschen, wie sie durch den neu interpretierten Menschenwürdebegriff der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (1948) zum Ausdruck kommt, durch eine Reihe von subjektiven Rechten, wie Gewissens- und Religionsfreiheit, Meinungs-, Versammlungs- und politische Mitwirkungsfreiheiten etc., die Bedingungen demokratischer Einflussnahme so zu regulieren, dass politische Machtanwendungen mit der Würde und den gleichen Rechten aller vereinbar ist.

Aus dieser konstitutiven Forderung nach prinzipieller Gleichwertigkeit und rechtlicher Gleichbehandlung aller Menschen ergibt sich die Forderung nach weltanschaulicher und religionsbezogener Neutralität staatlicher Machtanwendungen. Damit wird aber die staatliche Einflussnahme selbst nicht wertfrei (in einem absoluten Sinne). Ein demokratischer Rechtsstaat kann sich sehr wohl zu bestimmten Grundwerten bekennen, die selbst nicht einfach nur universelle Werte darstellen, sondern, durch geschichtliche Erfahrung belehrt und durch Verfassungsgebung von allen gewollt, den aus der Perspektive der Menschenrechte betrachtet universellen Wertkonzeptionen eine besondere, je verschiedene Tönung geben. Demokratisch legitimer Einfluss beachtet daher durchaus gewisse, in Verfassung und internationalen Verträgen formulierte Werte und Normen, die die Grenzen zwischen legitimen und nichtlegitimen Einflussnahmen der Machtausübung markieren. Wie aber die Spannungen zwischen Universalität und Partikularität, zwischen geforderter Gleichbehandlung und rechtfertigbarer Ungleichbehandlung geregelt werden, auch das sind letztlich Ergebnisse wechselseitiger öffentlicher Einflussnahmen, in denen »schwache« Öffentlichkeiten der Meinungsbildung auf institutionalisierte »starke« Öffentlichkeiten der Willensbildung zielen. Demokratische Machtausübung durch Einfluss geschieht daher in einem öffentlichen Streit um die angemessenen und rechtlich verbindlichen Regelungen demokratischen Zusammenlebens. Weil auf diese Weise demokratisch gestalteter Einfluss einerseits die Machtausübung durch Herrschaft, Zwang und Gewaltanwendungen unterstützt und le-

gitimiert, zum anderen aber auch Legitimation, Kontrolle und Kritik von Herrschaft, Zwang und Gewaltanwendung ermöglicht, bleibt auch hier demokratische Macht ambivalent.

VIII. SCHLUSSBEMERKUNG

Die bisherigen Ausführungen waren eigentlich nur Präliminarien für eine ausführliche Analyse demokratischer Macht und Machtausübung, in der zugleich die gegenwärtigen Wandlungen demokratischer Macht (Überforderungen der repräsentativen Demokratie) und insbesondere ihre Herausforderungen durch kulturelle, wirtschaftliche und mediale Globalisierung, globale Armut, Umwelt- und Klimaschutz und Herrschaft eines deregulierten internationalen Finanzkapitalismus zu diskutieren wären. Auf all das kann hier nicht einmal mehr andeutend hingewiesen werden. Stattdessen muss ich mich mit der bescheidenen Hoffnung verabschieden, dass obige Differenzierungen für eine stärker abwägende, aber nicht normativ abrutschende Bewertung von Wandlungsprozessen und Herausforderungen demokratischer Machtausübungen dienlich sein könnten.

Performance: Power/Games (Part I: The Sovereign)



Katja Richter und Helge Björn Meyer (Richter/Meyer/Marx). Aufgeführt am 21.04.2016 im LOFFT – Theater Leipzig. Weitere Informationen sowie ein Mitschnitt der Performance sind zu finden unter: www.soundcheckphilosophie.de.

